



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-26/2023

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Büro der Gemeinde-gremien
Sachbearbeiter	Marcus Malsy
Datum	06.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	11.12.2023	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	15.12.2023	beschließend

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt § 9a Absatz 2 (Geteilte Tagesordnung) der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich wie folgt zu ändern:

Die oder der Vorsitzende **der Gemeindevertretung** nimmt **aufgrund der Beratungen der Sitzungen im Haupt- und Finanzausschuss, welche den Sitzungen der Gemeindevertretung vorangehen**, in Teil A **der Tagesordnung** die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2023 wurde der Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, dass die Prüfung beantragt wird, ob der regelmäßig auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses gesetzte Tagesordnungspunkt „Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung“ nicht in den Zuständigkeitsbereich des Ältestenrates fällt. Im Zuge der Beratung des Antrages wurde sich darauf verständigt, dass der Gemeindevorstand prüfen wird, ob und welche Regelung die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich hierzu vorsieht.

In der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich sind in § 8 die Rechte und Pflichten des Ältestenrates dargelegt. § 8 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich enthält jedoch keine explizite Regelung im Hinblick auf die Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung.

Ebenso trifft § 9a der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich in seiner derzeitigen Form eine Aussage über Zuständigkeiten von Gremien.

Es werden auch in den einschlägigen Rechtsvorschriften, allen voran in der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), keine Regelungen getroffen in welcher Weise die Abstimmungsgegenstände

innerhalb der geteilten Tagesordnung verteilt werden. Zu der Verteilung von Tagesordnungspunkten gibt es jedoch Urteile, welche aber darauf eingehen, dass bestimmte zur Abstimmung anstehende Tagesordnungspunkte aufgrund deren Inhaltes nur in Teil B der Tagesordnung aufzunehmen sind (z.B. Satzungsbeschlüsse zur Aufstellung von Bebauungsplänen). Keine Aussagen werden im Hinblick auf die Zuständigkeit von Gremien bei der Zuordnung innerhalb der Tagesordnung der Gemeindevertretung getroffen.

Der Gemeindevorstand spricht sich dafür aus, dass in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Kiedrich eine Regelung aufgenommen wird, nach der der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung einen Vorschlag zur Verteilung der Tagesordnungspunkte in Teil A oder Teil B der Tagesordnung unterbreitet. Das Recht einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters einen Verhandlungsgegenstand nach Teil B zu überführen ist hierdurch nicht eingeschränkt.

Der Gemeindevorstand sieht darin die praktikabelste Lösung zur Fortführung eines bewährten Verfahrens, ohne dass damit die Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung verletzt werden.

Finanzielle Auswirkungen: